

Kurztitel

Halbleiterschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 372/1988

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.10.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Zuständigkeit**

§ 23. (1) Für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Bundesgesetz ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz, § 8 Abs. 2 JN) zu entscheiden. Das gilt auch für einstweilige Verfügungen.

(2) Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen nach diesem Bundesgesetz steht dem Landesgericht für Strafsachen Wien zu.